



WERBERICHTLINIEN FÜR ÄRZTE IN DEUTSCHLAND

Stand - Jänner 2012



**J A ,
Ä R Z T E
D Ü R F E N
W E R B E N !**

Mehr Umsatz in Ihrer Praxis:

Die Zeiten sind vorbei, in denen ein Arzt (gleich ob Allgemeinmediziner, Facharzt, Zahnarzt) einfach nur seine Praxistüren zu öffnen brauchte und der Umsatz war gesichert.

Heute werden durch die Kassenpatienten meist nur die Fixkosten getragen – durch Zusatzbehandlungen von privat zahlenden Patienten kommt eigentlich die Butter auf's Brot!

Wie Sie diesen Balanceakt in Ihrer Praxis hinbekommen können und sich in Ihrem Fachbereich einen echten EXPERTENSTATUS aufbauen und damit auch Patienten aus anderen Städten und sogar Ländern für Ihre Leistungen interessieren, das kann Ihnen der Werbetherapeut in einem Speed-Coaching (auf Wunsch direkt in Ihrer Praxis) vermitteln.

Sie erfahren – wie Sie z.B.: **Ihr EIGENES FACHBUCH** einfach, schnell und günstig erstellen

- wie Sie mit diesem Fachbuch Ihren Expertenstatus ausbauen
- wie Sie mit diesem Fachbuch (ebook oder Printbuch) in die Presse und ins TV kommen
- wie Sie mit Online-PR die Zugriffe auf Ihre Website enorm steigern und das nachhaltig
- wie Sie mit klassischen und „erlaubten“ Werbeaktionen Ihre Privatzahler erhöhen
- wie Sie mit einem günstigen „aber vergessenen“ Werbemittel hohe Bekanntheit in ihrem Landkreis, Bundesland oder Kanton erreichen.

Der Hauptvorteil eines Coachings ist aber – WIR SETZEN DIE IDEEN SOFORT IN DIE TAT UM!

Am Ende eines Tages haben Sie fix fertige Unterlagen in der Hand, die bereits am nächsten Tag für Sie werben können.

DAS IST DIE IDEE DES – WERBETHERAPEUTEN

Schnelle Umsetzung – schnelle und sichtbare Ergebnisse – mehr Umsatz!

Informieren Sie sich GRATIS und UNVERBINDLICH und machen Sie den GRATIS online WERBECHECK auf meiner Website: <http://www.werbetherapeut.com/index.php/gratiswerbecheck>

Ich beantworte diesen Check persönlich und Sie erhalten sofort einige interessante und erfolgversprechende Tipps zu Ihrer Homepage und zu Ihrer allgemeinen Werbestrategie!

ANGEBOT FÜR ALLE LESER DIESES EBOOKS

Allen Lesern dieses E-books biete ich auch noch eine erste **GRATIS Telefonberatung** an – beziehen Sie sich auf den Download dieses E-books und fragen Sie mich über

- Werbung für Ihre Praxis
- Pressearbeit und Online-PR
- Homepageoptimierung
- Logoerstellung
- Praxiszeitung
- Google-Anzeigen
- Bucherstellung
- etc.

RUFEN SIE AN: 0043/ 699 1 33 20 234

Gleich jetzt!

Oder schreiben sie mir ein Mail:

werbetherapeut@chello.at

www.werbetherapeut.com



Es hat sich manches geändert...und ich bin mitschuldig!

Von Alois Gmeiner (Der Werbetherapeut)

Die Jahre ziehen ins Land und rund um uns ändert sich vieles – um nicht zu sagen das meiste. Was heute noch „State of the Art“ ist, das ist morgen bereits obsolet und wird zum alten Eisen gelegt. Um vieles, ist es einem leid und es wäre besser erhalten geblieben – viele Neuerungen dienen eindeutig nur der Verkomplizierung unseres Lebens. Nur wenige Neuerungen sind ein Segen.

Manche Dinge jedoch haben Bestand!

Zu diesen wenigen Dingen mit Bestand, zählt für mich unzweifelhaft das eigene Berufsverständnis der „freien Berufe“. Seriosität und ein Höchstmaß an Diskretion gehören dazu, aber auch eine geradezu penible Zurückhaltung bei Aussagen über die eigenen Leistungen. Die Rechtsberufe sind noch weit davon entfernt Marktschreier zu werden. Das ist mir speziell in den letzten Jahren nach der Veröffentlichung meines Buches WERBUNG VERBOTEN? klar geworden. Denn die Berufsgruppe, die sich am meisten die Tipps und Tricks meines Werbepaxisbuches zu eigen machten, waren nicht Anwälte, es waren auch keine Wirtschaftstreuhandler oder Steuerberater und von den diskreten Notaren wollen wir hier gar nicht reden. Nein, die Berufsgruppe, die wohl den größten und merkbarsten Sprung in Richtung Marketing und Werbeoffensive gemacht haben, waren – die Ärzte.

Ist es Ihnen aufgefallen?

Egal welche Bezirks-, Lokal- oder Gratiszeitung man aufschlägt. Man findet die Anzeige eines Arztes. Eigentlich kein Wunder, wenn man sich die radikalen Veränderungen am Gesundheitsmarkt betrachtet. Immer mehr Ärzte agieren ohne Kassenvertrag und müssen sich daher (wie jeder andere Gewerbebetrieb) um neue Patienten selbst „kümmern“. Und dieses Kümmern läuft eben meist über die Schiene – Werbung.

Es ist mittlerweile für Ärzte überhaupt kein Problem mehr, für ihre Dienste aktiv Werbung zu betreiben, kein Problem mehr für Zusatzangebote und Therapien die Werbetrommel zu rühren, kein Problem mehr Anzeigen zu schalten. Alles, um dadurch das Überleben der eigenen Praxis zu sichern.

Interessant ist ein Faktum!

In all den Jahren nach Veröffentlichung meines ersten Buches und auch der Lizenzausgabe für Deutschland mit dem Titel: „Werbung für freie Berufe endlich erlaubt“ habe ich eines mit Erstaunen bemerkt: die Unkenntnis über erlaubte und unerlaubte Werbung war und ist interessanter Weise nicht weniger geworden. Die Aussage mit der ich bei der Arbeit an beiden Büchern am meisten konfrontiert war lautete: „Wozu schreiben Sie denn das Buch – Ärzte dürfen eh nicht werben!“

FALSCH!!!!

ÄRZTE **DÜRFEN** WERBEN!

ZAHNÄRZTE **DÜRFEN** WERBEN!

Einfacher und prägnanter kann ich das nicht formulieren – und das Beste daran – es stimmt vollinhaltlich. Eventuelle kleinere Einschränkungen – lesen Sie auf den folgenden Seiten.



RICHTLINIEN FÜR ÄRZTEWERBUNG IN DEUTSCHLAND

(Stand Jänner 2012)

Quelle (Stand: Jänner 2012): www.bundesaerztekammer.de

§§ (Muster-) Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte - MBO-Ä
1997 – in der Fassung der Beschlüsse des 114. Deutschen Ärztetages 2011 in Kiel

§ 2 Allgemeine ärztliche Berufspflichten

(1) Ärztinnen und Ärzte üben ihren Beruf nach ihrem Gewissen, den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit aus. Sie dürfen keine Grundsätze anerkennen und keine Vorschriften oder Anweisungen beachten, die mit ihren Aufgaben nicht vereinbar sind oder deren Befolgung sie nicht verantworten können.

(2) Ärztinnen und Ärzte haben ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen bei ihrer Berufsausübung entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Sie haben dabei ihr ärztliches Handeln am Wohl der Patientinnen und Patienten auszurichten. Insbesondere dürfen sie nicht das Interesse Dritter über das Wohl der Patientinnen und Patienten stellen.

(3) Eine gewissenhafte Ausübung des Berufs erfordert insbesondere die notwendige fachliche Qualifikation und die Beachtung des anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse.

(4) Ärztinnen und Ärzte dürfen hinsichtlich ihrer ärztlichen Entscheidungen keine Weisungen von Nichtärzten entgegennehmen.

(5) Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu beachten.

(6) Unbeschadet der in den nachfolgenden Vorschriften geregelten besonderen Auskunfts- und Anzeigepflichten haben Ärztinnen und Ärzte auf Anfragen der Ärztekammer, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Berufsaufsicht an die Ärztinnen und Ärzte richtet, in angemessener Frist zu antworten.



(7) Werden Ärztinnen und Ärzte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind oder dort ihre berufliche Tätigkeit entfalten, vorübergehend und gelegentlich im Geltungsbereich dieser Berufsordnung grenzüberschreitend ärztlich tätig, ohne eine Niederlassung zu begründen, so haben sie die Vorschriften dieser Berufsordnung zu beachten.

§ 3 Unvereinbarkeiten

(1) Ärztinnen und Ärzten ist neben der Ausübung ihres Berufs die Ausübung einer anderen Tätigkeit untersagt, welche mit den ethischen Grundsätzen des ärztlichen Berufs nicht vereinbar ist. Ärztinnen und Ärzten ist auch verboten, ihren Namen in Verbindung mit einer ärztlichen Berufsbezeichnung in unlauterer Weise für gewerbliche Zwecke herzugeben. Ebenso wenig dürfen sie zulassen, dass von ihrem Namen oder vom beruflichen Ansehen der Ärztinnen und Ärzte in solcher Weise Gebrauch gemacht wird.

(2) Ärztinnen und Ärzten ist untersagt, im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer ärztlichen Tätigkeit Waren und andere Gegenstände abzugeben oder unter ihrer Mitwirkung abgeben zu lassen sowie gewerbliche Dienstleistungen zu erbringen oder erbringen zu lassen, soweit nicht die Abgabe des Produkts oder die Dienstleistung wegen ihrer Besonderheiten notwendiger Bestandteil der ärztlichen Therapie sind.

2. Berufliche Kommunikation

§ 27 Erlaubte Information und berufswidrige Werbung

(1) Zweck der nachstehenden Vorschriften der Berufsordnung ist die Gewährleistung des Patientenschutzes durch sachgerechte und angemessene Information und die Vermeidung einer dem Selbstverständnis der Ärztin oder des Arztes zuwiderlaufenden Kommerzialisierung des Arztberufs.

(2) Auf dieser Grundlage sind Ärztinnen und Ärzte sachliche berufsbezogene Informationen gestattet.

(3) Berufswidrige Werbung ist Ärztinnen und Ärzten untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Ärztinnen und Ärzte dürfen eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Eine Werbung für eigene oder fremde gewerbliche Tätigkeiten oder Produkte im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit ist unzulässig. Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.



(4) Ärztinnen und Ärzte können

1. nach der Weiterbildungsordnung erworbene Bezeichnungen,
 2. nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen,
 3. als solche gekennzeichnete Tätigkeitsschwerpunkte
- und
4. organisatorische Hinweise
- ankündigen.

Die nach Nr. 1 erworbenen Bezeichnungen dürfen nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form geführt werden. Ein Hinweis auf die verleihende Ärztekammer ist zulässig. Andere Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen nur angekündigt werden, wenn diese Angaben nicht mit solchen nach geregelter Weiterbildung erworbenen Qualifikationen verwechselt werden können.

(5) Die Angaben nach Absatz 4 Nr. 1 bis 3 sind nur zulässig, wenn die Ärztin oder der Arzt die umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt.

(6) Ärztinnen und Ärzte haben der Ärztekammer auf deren Verlangen die zur Prüfung der Voraussetzungen der Anündigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Ärztekammer ist befugt, ergänzende Auskünfte zu verlangen.

§ 28 Die Vorschrift konnte insgesamt aufgehoben werden, weil die einschränkenden Anforderungen an die Zulässigkeit der Eintragung in Verzeichnisse gem. Nr. 1 nach der Rechtsprechung unzulässig sind und sich weitere Einschränkungen für die weiterhin zulässige Eintragung in Verzeichnisse bereits aus § 27 ergeben.

3. Die Regelungen in § 27 im Einzelnen

3.1 Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Beschreibung des Normzweckes. Im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist Normzweck der Vorschriften der



beruflichen Kommunikation der Schutz des Patienten durch sachgerechte angemessene Information einerseits und die Vermeidung einer dem Selbstverständnis des Arztes zuwider laufenden Kommerzialisierung des Arztberufes andererseits. Dieser Normzweck ist Prüfmaßstab für alle öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten eines Arztes.

3.2 Zu Absatz 2

In Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung wird in Absatz 2 klargestellt, dass sachliche berufsbezogene Informationen zulässig sind. Die zulässigen Informationen ergeben sich im Einzelnen aus Absatz 4 . Erlaubt ist nur eine im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Arztes stehende Information. Die Information muss überdies wahr, sachgerecht und für den Patienten verständlich sein.

3.3 Zu Absatz 3

Absatz 3 beschreibt das Verbot berufswidriger Werbung im Detail. Die Berufswidrigkeit kann sich unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweils gewählten Mediums insbesondere aus Form, Inhalt und Umfang der Darstellung ergeben.

Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Diese Begriffe sind typische, aber beispielhafte Formen berufswidriger Werbung. Die Aufzählung ist daher nicht abschließend. Berufswidrig kann Werbung auch dann sein, wenn Werbemethoden der gewerblichen Wirtschaft übernommen werden.

3.3.1 Anpreisend

Anpreisend ist eine gesteigerte Form der Werbung, insbesondere eine solche mit reißerischen und marktschreierischen Mitteln. Diese kann schon dann vorliegen, wenn die Informationen für den Patienten als Adressaten inhaltlich überhaupt nichts aussagen oder jedenfalls keinen objektiv nachprüfbar Inhalt haben. Aber auch Informationen, deren Inhalt ganz oder teilweise objektiv nachprüfbar ist, können aufgrund ihrer reklamehaften Übertreibung anpreisend sein.

Grundsätzlich nicht anpreisend ist die publizistische Tätigkeit von Ärzten sowie die Mitwirkung des Arztes an aufklärenden Veröffentlichungen medizinischen Inhalts. Unbeschadet sachlicher Kritik sind Äußerungen in herabsetzender Form über Kollegen, ihre Tätigkeit und über medizinische Methoden zu unterlassen.

In diesem Sinne ist im Regelfall:

Erlaubt

z.B.

- Hinweise auf Ortstafeln, in kostenlos verteilten Stadtplänen und über Bürgerinformationsstellen,
- Wiedereinbestellungen auf Wunsch des Patienten,
- Tag der offenen Tür,
- Kultur-, Sport- und Sozialsponsoring,
- Geburtstagsglückwünsche an eigene Patienten ohne Hinweise auf das eigene Leistungsspektrum,
- Hinweis auf Zertifizierung der Praxis,
- nicht aufdringliches (Praxis-) Logo
- sachliche Informationen in Medien

Verboten

z.B.

- Verbreiten von Flugblättern, Postwurfsendungen, Mailingaktionen,
- Plakatierung, z.B. in Supermärkten,
- Trikotwerbung, Bandenwerbung, Werbung auf Fahrzeugen,
- unaufgeforderte Wiedereinbestellungen ohne medizinische Indikation
- Angabe von Referenzen
- bildliche Darstellung in Berufskleidung bei der Berufsausübung, wenn ein medizinisches Verfahren oder eine ärztliche Behandlungsmaßnahme beworben wird

3.3.2 Irreführend

Berufswidrig ist eine Werbung, die Angaben enthält, die geeignet sind, potenzielle Patienten über die Person des Arztes, über die Praxis und über die Behandlung irre zu führen und Fehlvorstellungen von maßgeblicher Bedeutung für die Wahl des Arztes hervorzurufen. Dies kann u.a. durch mehrdeutige, unvollständige und unklare Angaben und durch verschwiegene Tatsachen geschehen (z.B. durch Irreführung und Täuschung über eine Medizinische Exklusivität- oder durch eine Alleinstellungsbehauptung, wie z.B. Allgemeinmedizin Bielefeld oder durch Internet-Domain-Namen, z.B. www.gynäkologie.Lübeck.de.)

Irreführend ist die Ankündigung von solchen "Qualifikationen", denen kein entsprechender Leistungs- bzw. Kenntniszuwachs im Vergleich zu den nach der Weiterbildungsordnung geregelten Qualifikationen gegenübersteht. Der Qualifikation des Arztes soll also ein entsprechender Nutzen für den Patienten entsprechen, ansonsten handelt es sich um eine "Scheinqualifikation" (z.B. Praxis für Gesundheitsförderung), die zu einem Irrtum des Patienten führt. Derartiges ist unzulässig.

Probleme können bei der Ankündigung von Professorentiteln und anderen akademischen Graden entstehen, wenn es sich um Titel handelt, die nicht von einer medizinischen Fakultät verliehen wurden. Um jede Irreführung zu vermeiden, sollten Professorentitel, die nicht von medizinischen Fakultäten verliehen wurden und andere akademische Grade in der Form geführt werden, in der sie verliehen wurden und die Fakultät oder Hochschule benennen. Ebenso sollten im Ausland erworbene



Bezeichnungen in der Fassung der ausländischen Verleihungsurkunde geführt werden.

3.3.3 Vergleichend

Bei persönlicher vergleichender Werbung wird auf die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse ärztlicher Kollegen, bei vergleichender Werbung auf die Arztpraxis oder Behandlung anderer Ärzte Bezug genommen. Letzteres geschieht entweder in negativer Form, um Kollegen in der Vorstellung des Patienten herabzusetzen, oder in positiver Form, um deren Vorzüge als eigenen Vorteil zu nutzen. Aber auch eine Werbung wie z.B. "Bei uns geht's ohne Operation" ist berufswidrig.

3.3.4 Sonstiges

Die Kategorien "anpreisend", "irreführend" und "vergleichend" sind nicht abschließend. Außerhalb dieser Kategorien bleibt dem Arzt auch zukünftig **verboten**:

- > das Auslegen von Hinweisen auf die eigene Tätigkeit/ Praxis bei anderen Leistungserbringern im Gesundheitswesen (z.B. in Apotheken, Fitness-/Wellnesseinrichtungen, Massagepraxen)
- > eigene Zeitungsbeilagen
- > das Inverkehrbringen von auf die ärztliche Tätigkeit hinweisenden Gegenständen außerhalb der Praxis (z.B. Kugelschreiber, T-Shirt, Kalender, Telefonaufkleber)
- > produktbezogene Werbung durch/für Dritte im Wartezimmer
- > das Bezeichnen seiner Praxis z.B. als
 - Institut
 - Tagesklinik
 - Ärztehaus / Gesundheitszentrum
 - Praxis / Zentrum für Venenverödung o.ä.
 - Partner des Olympiastützpunktes X o.ä.
- > Sonderangebote
- > das Herausstellen einzelner Leistungen mit und ohne Preis außerhalb der Praxis. Demgegenüber ist dem Arzt in seinen Räumen **gestattet** z.B.:
- > das Auslegen von
 - Flyern/Patienten-Informationsbroschüren (auch "Warte-zimmerzeitungen") mit organisatorischen Hinweisen und Hinweisen zum Leistungsspektrum sowie Angaben zu seiner Person (z.B. Zeitpunkt der Erteilung der Facharztanerkennung, besondere Sprachkenntnisse)(solche Hinweise dürfen wie bisher im Internet geführt werden)
 - Plastikhüllen für Chipkarten
 - Kugelschreibern und sonstigen Mitgaben von geringem Wert (z.B. Kalendern mit Namens-/ Praxisaufdruck)
- > Serviceangebote
- > Kunstausstellungen.



3.4 Zur Vermeidung von Umgehungen ist nicht nur die aktive berufswidrige Werbung untersagt, sondern in Satz 3 auch solche, die vom Arzt veranlasst oder geduldet wird. Aufgrund dieser Regelung ist der Arzt verpflichtet, gegen ihm bekannt gewordene berufswidrige Werbung einzuschreiten.

3.5 Satz 4 der Vorschrift stellt klar, dass neben den Vorschriften der Berufsordnung, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und das Heilmittelwerbegesetz zu beachten sind.

Soweit sich die Werbemaßnahme des Arztes nicht auf seine Arztpraxis als solche im Sinne einer Unternehmens-, Image- bzw. Vertrauenswerbung bezieht sondern es um die Bewerbung eines konkreten medizinischen Verfahrens oder einer ärztlichen Behandlungsmaßnahme im Sinne einer Absatzwerbung geht, sind die Vorschriften des Heilmittelwerbegesetzes zu beachten; danach darf gem. § 11 HWG außerhalb der Fachkreise bei der Bewerbung eines konkreten medizinischen Verfahrens z.B. **nicht geworben werden**

- mit Gutachten, Zeugnissen, wissenschaftlichen oder fachlichen Veröffentlichungen sowie Hinweisen darauf,
- mit Angaben, dass das Verfahren oder die Behandlung ärztlich empfohlen oder geprüft ist oder angewendet wird,
- mit der Wiedergabe von Krankengeschichten sowie Hinweisen darauf,
- mit der bildlichen Darstellung von Angehörigen der Heilberufe und medizinischen Fachberufen in der Berufskleidung oder bei der Ausübung der Tätigkeit,
- mit der bildlichen Darstellung von Veränderungen des menschlichen Körpers oder seiner Teile durch Krankheiten, Leiden oder Körperschäden,
- mit der bildlichen Darstellung der Wirkung eines Verfahrens oder einer Behandlung durch vergleichende Darstellung des Körperzustandes oder des Aussehens vor und nach seiner Anwendung,
- mit der bildlichen Darstellung des Wirkungsvorganges eines Verfahrens oder einer Behandlung am menschlichen Körper oder seinen Teilen,
- mit fremd- oder fachsprachlichen Bezeichnungen, soweit sie nicht in den allgemeinen deutschen Sprachgebrauch eingegangen sind,
- mit einer Werbeaussage, die geeignet ist, Angstgefühle hervorzurufen oder auszunutzen,
- mit Äußerungen Dritter, insbesondere mit Dank-, Anerkennungs- oder Empfehlungsschreiben, oder mit Hinweisen auf solche Äußerungen.

Gänzlich verboten ist die Werbung für Verfahren und Behandlungen, die sich auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung von

- nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen, durch Krankheitserreger verursachten Krankheiten,
- Geschwulstkrankheiten,
- Krankheiten des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, ausgenommen Vitamin- und Mineralstoffmangel und alimentäre Fettsucht,



- Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe, ausgenommen Eisenmangelanämie,
- organische Krankheiten des Nervensystems, der Augen und Ohren, des Herzens und der Gefäße (ausgenommen allgemeine Arteriosklerose, Varikose und Frostbeulen), der Leber und des Pankreas, der Harn- und Geschlechtsorgane,
- Geschwüre des Magens und des Darms
- Epilepsie,
- Geisteskrankheiten,
- Trunksucht,
- krankhafte Komplikationen der Schwangerschaft, der Entbindung und des Wochenbetts
beziehen.

3.6 Zu Absätzen 4 und 5

Absatz 4 Satz 1 enthält eine Aufzählung der zulässigen Informationen, die gegeben werden können. Bezeichnungen, die auf der Grundlage von weiterbildungsrechtlichen Bestimmungen erworben wurden und sonstige, auf öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhende Qualifikationen einerseits und Tätigkeitsschwerpunkte sowie organisatorische Hinweise andererseits, dürfen danach angekündigt werden.

Alle Angaben sind nur zulässig, wenn der Arzt die umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt. Das ist nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dann der Fall, wenn die Tätigkeiten jedenfalls mehr als 20% der Gesamtleistung ausmachen.

3.6.1 Weiterbildungsbezeichnungen

Hierunter fallen die Gebiets-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnungen, die durch die zuständige Ärztekammer nach Maßgabe der jeweiligen Weiterbildungsordnung zuerkannt wurden, aber auch bisher nicht führungsfähige fakultative Weiterbildungen und Fachkunden, soweit letzterem zur Zeit nicht noch eine andere Regelung im jeweiligen Heilberufs- oder Kammergesetz entgegenstehen. Hierzu wird eine Abstimmung mit der zuständigen Ärztekammer empfohlen.

Die verliehenen Bezeichnungen dürfen nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form geführt werden. Der Hinweis auf die eine Qualifikation verleihende Ärztekammer kann durch deren Namensangabe oder durch Hinzufügen eines geschützten Markenzeichens der Kammer gegeben werden.

3.6.2 Nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen

(a) Neben den nach der Weiterbildungsordnung erworbenen Bezeichnungen enthalten auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften fachliche Qualifikationserfordernisse, die zum Teil über das Weiterbildungsrecht hinausgehen.



Hierzu zählen durch Fortbildung erworbene EU-Qualifikationen und Zertifikate der Ärztekammern (z.B. Ernährungsmedizin, spezielle Diabetologie, Akupunktur) sowie Qualifikationen, die nach den Vorschriften des SGB V erworben worden sind. Diese sind zur Zeit insbesondere Regelungen zur Sicherung der Strukturqualität nach § 135 SGB V. Dabei handelt es sich um genehmigungspflichtige Leistungen wie z.B. Kernspintomographie, Schlafapnoe, LDL-Elimination, Arthroskopische Operationen, Stoßwellenlithotripsie, also um solche Qualifikationen, hinsichtlich derer ein besonderes Informationsinteresse der Patienten ohne Irreführungsgefahr besteht.

(b) Tätigkeitsvorbehalte und Qualifizierungsregelungen im sonstigen Gesundheitsrecht Außerhalb des Weiterbildungsrechts und des Vertragsarztrechts enthalten verschiedene andere gesundheitsrechtliche Vorschriften und sonstige Rechtsvorschriften Regelungen, welche an eine Qualifikation des Arztes besondere Anforderungen stellen. In Frage kommen hier z. B. Fliegerärztliche Untersuchungsstelle, Gelbfieberimpfstelle oder Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle. Im Recht der Berufsgenossenschaften handelt es sich um die Qualifikation als "D-Arzt" oder "H-Arzt".

3.6.3 Tätigkeitsschwerpunkte

Unter Tätigkeitsschwerpunkt ist ein Angebot bestimmter Leistungen zu verstehen, denen sich der Arzt besonders widmet. Dies wird häufig eine Behandlung in einem Gebiet bezeichnen, das enger als seine Gebietsbezeichnung ist (z.B. Osteopathie, Neuropädiatrie).

3.6.4 Ausschluss der Verwechslung

Tätigkeitsschwerpunkte dürfen nur angekündigt werden, wenn sie nicht mit Bezeichnungen des Weiterbildungsrechts verwechselt werden können. Sie sind als solche zu bezeichnen. Auch eine Verwechslung der sonstigen Qualifikationen mit denen nach den Weiterbildungsordnungen verliehenen Qualifikationen muss ausgeschlossen werden. Insbesondere darf nicht der Anschein erweckt werden, es handele sich bei den sonstigen Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkten um eine durch die Ärztekammer verliehene Qualifikation. Bei Unsicherheiten über eine potenzielle Verwechslungsgefahr wird eine Abstimmung mit der Ärztekammer empfohlen.

3.7 Organisatorische Hinweise

Ebenso wie für die Ankündigung von Qualifikationen dürfen organisatorische Hinweise nur angekündigt werden, wenn sie nicht irreführend, anpreisend oder vergleichend sind. Entsprechend dem bisherigen Regelungen des Berufsrecht können nachstehende Hinweise ohne Verletzung berufsrechtlicher Pflichten angekündigt werden:

- Zulassung zu den Krankenkassen
- "Hausärztliche Versorgung" / "Hausarzt"

- Zugehörigkeit zu einem Praxisverbund nach Kap. D II Nr. 11
- Bereitschaftsdienst- oder Notfallpraxis
- Lehrpraxis der Universität X

> Ein Arzt, der Belegarzt ist, darf auf seine belegärztliche Tätigkeit durch den Zusatz auf dem Praxisschild "Belegarzt" und die Hinzufügung des Namens des Krankenhauses, in dem er die belegärztliche Tätigkeit ausübt, hinweisen. Die Ankündigung ist i.d.R. dann nicht irreführend, wenn folgende Hinweise beachtet werden:

>> Der Arzt, der ambulante Operationen ausführt, darf dies mit dem Hinweis "Ambulante Operationen" auf dem Praxisschild ankündigen, wenn er ambulante Operationen, die über kleine chirurgische Eingriffe hinausgehen, ausführt und die Bedingungen der von der Ärztekammer eingeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen erfüllt.

>> Ein Arzt darf mit der Bezeichnung "Praxisklinik" eine besondere Versorgungsweise und besondere Praxisausstattung auf seinem Praxisschild ankündigen, wenn er

- * im Rahmen der Versorgung ambulanter Patienten bei Bedarf eine ärztliche und pflegerische Betreuung auch über Nacht gewährleistet,

- * neben den für die ärztlichen Maßnahmen notwendigen Voraussetzungen auch die nach den anerkannten Qualitätssicherungsregeln erforderlichen, apparativen, personellen und organisatorischen Vorkehrungen für eine Notfallintervention beim entlassenen Patienten erfüllt.

>> In der Regel sind diese Voraussetzungen erfüllt, wenn

- * eine angemessene Pflege, sofern der Aufenthalt des Patienten in der Praxis länger als 6 Stunden beträgt, sichergestellt ist

- ** die Anwesenheit mindestens einer qualifizierten Hilfskraft, die die Patientenbetreuung auch außerhalb der Sprechstundenzeiten sicherstellt,

- ** die Rufbereitschaft eines verantwortlichen Arztes außerhalb der Sprechstundenzeiten gewährleistet ist und

- * mindestens zwei Betten in Räumen mit ausreichender Belüftung und Beleuchtung

- ** Sanitärraum mit Waschgelegenheit

- ** gut erreichbare adäquate Notrufanlage

- ** apparative Ausstattung für eine Notfallintervention

- ** räumliche Anbindung der Übernachtungsmöglichkeiten zur Praxis und

- ** die Möglichkeit von Liegendtransporten

vorhanden sind.

3.8 Zu Absatz 6

Die Ärztekammer kann anlassbezogen die Überprüfung der Ankündigungen vornehmen. Hierzu sind auf Verlangen die zur Prüfung der Voraussetzungen der



Ankündigung der erforderlichen Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

§ 17 Abs. 4 Niederlassung und Ausübung der Praxis

(4) Der Praxissitz ist durch ein Praxisschild kenntlich zu machen.
Ärztinnen und Ärzte haben auf ihrem Praxisschild

- den Namen
- die (Fach-) Arztbezeichnung
- die Sprechzeiten sowie
- ggf. die Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft gem. § 18 a anzugeben.

Ärztinnen und Ärzte, welche nicht unmittelbar patientenbezogen tätig werden, können von der Ankündigung ihres Praxissitzes durch ein Praxisschild absehen, wenn sie dies der Ärztekammer anzeigen.

In § 17 Abs. 4 wird der obligate Inhalt des Praxisschildes als Ankündigung der Niederlassung bestimmt. Weitere Angaben sind darüber hinaus zulässig. Die Berufsordnung enthält keine Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl und Größe der Schilder. Ein unaufdringliches Praxislogo ist erlaubt. Erlaubt ist auch ein Hinweis auf eine neue Wirkungsstätte im Falle der Praxisverlegung für die Dauer eines halben Jahres.

§ 18 a Ankündigung von Berufsausübungsgemeinschaften und sonstigen Kooperationen

(1) Bei Berufsausübungsgemeinschaften von Ärztinnen und Ärzten sind - unbeschadet des Namens einer Partnerschaftsgesellschaft oder einer juristischen Person des Privatrechts – die Namen und Arztbezeichnungen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Ärztinnen und Ärzte sowie die Rechtsform anzukündigen. Bei mehreren Praxissitzen ist jeder Praxissitz gesondert anzukündigen. § 19 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Fortführung des Namens einer/eines nicht mehr berufstätigen, einer/eines ausgeschiedenen oder verstorbenen Partnerin/Partners ist unzulässig.

(2) Bei Kooperationen gemäß § 23 b muss sich die Ärztin oder der Arzt in ein gemeinsames Praxisschild mit den Kooperationspartnern aufnehmen lassen. Bei Partnerschaften gemäß § 23 c darf die Ärztin oder der Arzt, wenn die Angabe ihrer



oder seiner Berufsbezeichnung vorgesehen ist, nur gestatten, dass die Bezeichnung „Ärztin“ oder „Arzt“ oder eine andere fñhrbare Bezeichnung angegeben wird.

(3) Zusammenschlñsse zu Organisationsgemeinschaften dñrfen angekñndigt werden. Die Zugehñrigkeit zu einem Praxisverbund gemãß § 23 d kann durch Hinzufñgen des Namens des Verbundes angekñndigt werden.

Besonderheiten bei der Ankñndigung in elektronischen Medien

Fñr die Internetprãsentation gilt das Vorstehende gleichermañen. Besonderheiten ergeben sich aus dem Teledienstgesetz und Teledienstschutzgesetz, die besondere Informationspflichten fñr Diensteanbieter und damit auch fñr die Årzte, die eine Homepage anbieten, enthalten. Danach sind Årzte u.a. verpflichtet, die Kammer, die gesetzliche Berufsbezeichnung, den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist, die zustãndige Aufsichtsbehñrde sowie die Bezeichnung der beruflichen Regelungen und Informationen dazu auf der Homepage anzugeben.

Bestimmungen fñr Zahnãrzte – Deutschland

Quelle (Stand: Jãnner 2012):

<http://www.bzaek.de/berufsstand/zahnaerztliche-berufsausuebung/gesetze-und-verordnungen.html>

Musterberufsordnung der Bundeszahnãrzttekammer (Stand 19. Mai 2010)

§ 21 Information

(1) Dem Zahnarzt sind sachliche Informationen ùber seine Berufstãtigkeit gestattet. Berufswidrige Werbung ist dem Zahnarzt untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irrefñhrende, herabsetzende oder vergleichende Werbung. Der Zahnarzt darf eine berufswidrige Werbung durch Dritte weder veranlassen noch dulden und hat dem entgegen zu wirken.

(2) Der Zahnarzt darf auf besondere, personenbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen. Hinweise nach Satz 1 sind unzulãssig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachgebietsbezeichnungen begrñnden oder sonst irrefñhrend sind.



(3) Der Zahnarzt, der eine nicht nur vorübergehende belegzahnärztliche oder konsiliarische Tätigkeit ausübt, darf auf diese Tätigkeit hinweisen.

(4) Es ist dem Zahnarzt untersagt, seine zahnärztliche Berufsbezeichnung für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder ihre Verwendung für gewerbliche Zwecke zu gestatten.

(5) Eine Einzelpraxis sowie eine Berufsausübungsgemeinschaft darf nicht als Akademie, Institut, Poliklinik, Ärztehaus oder als ein Unternehmen mit Bezug zu einem gewerblichen Betrieb bezeichnet werden.

§ 22 Praxisschild

(1) Der niedergelassene Zahnarzt hat am Praxissitz die Ausübung des zahnärztlichen Berufes durch ein Praxisschild kenntlich zu machen.

(2) Der Zahnarzt hat an jedem Praxisort auf seinem Praxisschild seinen Namen und seine Berufsbezeichnung sowie im Falle einer Zahnheilkundengesellschaft die jeweilige Rechtsform anzugeben. Zahnärzte, die ihren Beruf gemeinsam ausüben, haben unter Angabe des Namens aller in der Berufsausübungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Zahnärzte, ein gemeinsames Praxisschild zu führen.

(3) Praxisschilder müssen hinsichtlich Form, Gestaltung und Anbringung den örtlichen Gepflogenheiten entsprechen.

(4) Die Verlegung der Praxis darf ein Jahr lang durch ein mit Angabe der neuen Anschrift versehenes Schild am früheren Praxissitz angezeigt werden.

(5) Wer die Praxis eines anderen Zahnarztes übernimmt, darf neben seinem Praxisschild das Praxisschild dieses Zahnarztes mit einem



WERBEBERATUNG FÜR ÄRZTE:

Tun Sie was – mit einfachen Mitteln ist viel mehr möglich als Sie glauben. Der Werbetherapeut, weiß was erlaubt ist und was nicht. Profitieren sie von meiner Erfahrung.
Rufen Sie an – oder mailen Sie mir:

DER WERBETHERAPEUT

werbetherapeut@chello.at

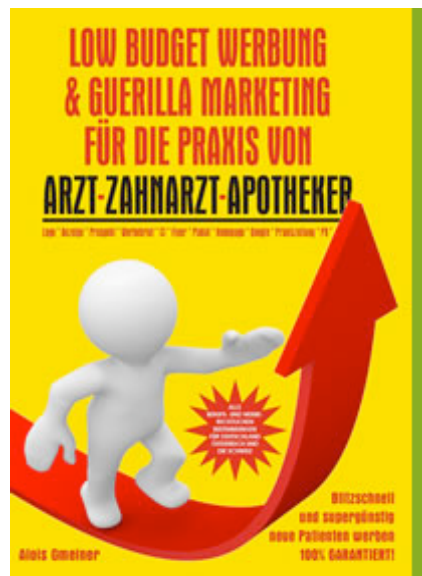
Tel.: 0043/1/33 20 234

Fax: 0043/1/33 20 234

Handy: 0043/699/133 20 234

Meine Bücher:

In Ihrer Buchhandlung oder www.amazon.de



www.werbetherapeut.com